

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 496
- Kuchhauser Straße - (2. Änderung)**

12.0 Festsetzungen für das allgemeine Wohngebiet WA 1:

12.1 Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

12.2 Die Trauf- und Firsthöhen sind als Maximalwerte festgesetzt. Die max. Traufhöhe beträgt 7,50 Meter über OK Gelände, die maximale Firsthöhe beträgt 11,50 Meter ü. OK Gelände. Der untere Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenwand mit dem umgebenden Gelände (§ 16 Abs. 3 BauNVO).

12.3 Für Baukörper, die nicht als Garagen oder Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gelten, sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 25 bis 45 Grad zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauONW).

12.4 Stellplätze und Garagen, sowie bauliche Anlagen, die nach der BauONW in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausgeschlossen. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind bis auf Gartenhäuser oder Abstellschuppen bis 20 m³ umbauten Raum je Grundstück und Spieleinrichtungen für Kinder unzulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)